

## **RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG DER STADT LEICHLINGEN vom 30.11.2017**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat am 30.11.2017 zur Durchführung der in §§ 59 Absatz 3 und 4, 92 Absätze 4 und 5 und 101 bis 104 sowie § 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Stellung und Organisation der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stadt Leichlingen unterhält gem. § 102 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 GO NRW in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW der Rechnungsprüfung.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung an fachliche Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gem. § 13 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

### **§ 2 Leitung der Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung von Prüferinnen/Prüfern**

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (2) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Sach- und Fachkenntnisse verfügen.

### **§ 3 Aufgaben der Rechnungsprüfung**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen aufgrund des § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 101 und § 103 Abs. 1 GO NRW folgende Pflichtaufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW genannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV- Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
  8. die Prüfung von Vergaben.
- (2) Der Rat kann der Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Stadt und deren Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
  3. die Jahresabschlussprüfung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land im wechselnden Turnus;
  4. die Prüfung der Dienststellen der Stadt Leichlingen auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Der Rat ist umgehend zu informieren.

#### **§ 4 Prüfaufträge**

- (1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Prüfaufträge erteilen.
- (4) Bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ist die personelle Besetzung der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Befugnisse der Rechnungsprüfung**

- (1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden. Soweit Informationen und

Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen.

Die Prüfer/Innen können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die Leitung und die Prüfer/Innen der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern verlangen.

Sie weisen sich durch Dienstaussweis aus.

- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüfer/Innen an Sitzungen.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

### **§ 6 Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt.

Das gleiche gilt für alle Verluste (Diebstahl usw.) sowie für Kassenfehlbeträge.

- (2) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Finanzmanagements vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf DV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (3) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die die Bestimmungen des Finanzmanagements betreffen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Arbeitsordnungen, Entgelttarife, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

- (4) Weiter sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten, der Umfang dieser Berechtigung sowie die Namen der Beamten und Angestellten, die zu Verpflichtungserklärungen berechtigt sind, unter Angabe des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis der Rechnungsprüfung mitzuteilen.

Hierzu zählen auch die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für die Stadt anzunehmen oder auszuzahlen.

- (5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten.

- (6) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung zuzuleiten.

- 
- (7) Bilanzen, Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Lageberichte usw. von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.

### **§ 7 Durchführung von Prüfungen / Prüfungsberichte**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf nicht erheblich gehemmt oder gestört wird.

Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (2) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (3) Über die Prüfungen sind Berichte oder Vermerke anzufertigen.
- (4) Berichte, Beanstandungen und Anregungen von nicht erheblicher Bedeutung sind dem zuständigen Amt zuzuleiten.

Kassenanordnungen mit einem Beanstandungsvermerk sind vor ihrer Ausführung dem Bürgermeister oder dem Kämmerer zur Entscheidung vorzulegen.

- (5) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das gleiche gilt für alle Berichte die in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters erstellt wurden.

- (6) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (7) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

Der Bürgermeister bestimmt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, ob der Bericht außer im Rechnungsprüfungsausschuss auch im Hauptausschuss behandelt oder Tagesordnungspunkt einer Sitzung des Rates werden soll.

### **§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt gem. §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (3) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (4) Soweit sich aus anderen Ordnungen, Satzungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, tagt der Rechnungsprüfungsausschuss öffentlich.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.06.2008 außer Kraft.

Leichlingen, den 30. November 2017

Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Ordnung mit dem Ratsbeschluss vom 30.11.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Ordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 19.03.2018

Frank Steffes  
Bürgermeister